

Krankenversicherung für Studierende - Studentische Krankenversicherung -

Krankenversicherung der Studierenden

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe, insbesondere wenn der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungsweges oder die Überschreitung der Altersgrenze.

Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d. h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer*in ist, ist nicht als Studierende*r sondern als Arbeitnehmer*in versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehepartner*in familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Studierende*r versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z. B. wegen des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

e) Versicherungsfrei

sind insbesondere Studierende, welche über das Sozialversicherungsabkommen der EU abgesichert sind.

2. Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Über die Höhe der monatlichen Beiträge informiert die jeweilige Krankenkasse.

Für Studierende, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben. Für Studierende, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Meldung des Versicherungsstatus

Jede*r Studienbewerber*in muss sich während der Bewerbungsphase mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine elektronische Meldung des Versicherungsstatus an die Hochschule anzufordern. Auf Anforderung des Studieninteressierten hat die Krankenkasse der Hochschule den Versicherungsstatus elektronisch zu übermitteln. Nach erfolgter Prüfung meldet die Krankenkasse elektronisch der Hochschule:

- Es liegt eine Versicherung vor.
- Es liegt keine Versicherung vor.

Die Meldung des Versicherungsstatus ist während der Bewerbungsphase bei der Krankenkasse anzufordern, spätestens für die Einschreibung an der Hochschule. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Meldung über den Versicherungsstatus bei der Krankenkasse anzufordern, die diese der Hochschule elektronisch übermittelt.

Die Vorlage von Chipkarten oder Kopien dieser sowie Bescheinigungen von privaten Krankenkassen werden von der Hochschule nicht akzeptiert.

5. Welche Krankenkasse ist für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig?

Studienbewerber*innen erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Meldung über den Versicherungsstatus von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Private Krankenversicherung

Die Studienbewerber*innen, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Meldung über den Versicherungsstatus von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber*innen, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Meldung über den Versicherungsstatus von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden erteilen die Krankenkassen.

Private Krankenversicherung

Wenn Sie als Studierende über Ihre Eltern bei einer **privaten Krankenversicherung** versichert sind oder sich privat krankenversichern möchten, so benötigen Sie für die Einschreibung, wenn Sie noch nie gesetzlich krankenversichert waren, ebenfalls eine Meldung über den Versicherungsstatus. Diese Meldung stellt Ihnen eine frei wählbare Krankenkasse aus. Wenn Sie irgendwann bereits einmal in einer gesetzlichen Krankenversicherung waren, so ist die Krankenkasse zuständig, bei der Sie zuletzt gesetzlich versichert waren.

Eine Versicherungsbescheinigung der privaten Krankenkasse oder gar deren Versicherungskarte reicht auf keinen Fall aus!